

## Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein, Martin Brandl und Gordon Schnieder (CDU)  
– Drucksache 17/13840 –

### Schulbauförderung durch das Land Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/13840 – vom 7. Dezember 2020 hat folgenden Wortlaut:

Am 2. Dezember 2020 verkündete die Landesregierung, dass sie in diesem Jahr mehr als 60 Millionen Euro in die rheinland-pfälzischen Schulen investiert. Hierzu fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Schulbauprojekte sind seit 2016 in Rheinland-Pfalz von den Schulträgern angestoßen worden, und bei welchen fand eine Beteiligung des Landes oder des Bundes statt (bitte jeweils angeben nach Jahr, Schulträger, Schulart, Name der Schule, Maßnahme sowie prozentuale Beteiligung der Schulträger, des Landes und/oder des Bundes)?
2. Wie hoch waren bei den in Frage 1 aufgeführten Schulbauprojekten die Gesamtkosten, und durch wen wurden diese getragen (bitte angeben nach Jahr, Schulträger, Schulart, Name der Schule, Maßnahme, Höhe der Gesamtsumme, Höhe der förderfähigen Kosten, Anteil des Schulträgers, Höhe der bewilligten oder zugesagten Fördersumme des Landes, Höhe der bewilligten oder zugesagten Fördersumme des Bundes)?
3. Bei welchen der in der Antwort zur Frage 1 genannten Schulbauprojekten wurde eine Förderung durch den Schulträger beim Land beantragt, und wurde diese jeweils bewilligt, teilbewilligt oder abgelehnt (bitte angeben nach Jahr, Schulträger, Schulart, Name der Schule, Maßnahme, Förderung beantragt, Förderung bewilligt, Förderung teilbewilligt oder Förderung abgelehnt)?
4. Wann wurden die in der Antwort zur Frage 3 angegebenen bewilligten oder teilbewilligten Bescheide erlassen, an welche Bedingungen sind/waren sie geknüpft, und wurden diese eingehalten, sodass eine Auszahlung gewährt werden konnte (bitte angeben nach Jahr, Schulträger, Schulart, Name der Schule, Maßnahme, Förderung bewilligt, Förderung teilbewilligt, zugrunde gelegten Förderbedingungen, Einhaltung)?
5. Wann fanden/finden zu den in der Antwort zur Frage 4 bewilligten oder teilbewilligten Bescheide die Auszahlungen statt, wann wurden Teilabschlüsse erstattet, oder bis zu welchem Zeitpunkt soll sie ausgezahlt werden (bitte angeben nach Jahr, Schulträger, Schulart, Name der Schule, Maßnahme, Datum des Bescheids, Datum und Summe der Auszahlung, Datum und Summe der Teilzahlung, Datum und Summe der geplanten Zahlung)?
6. In der Ankündigung der Landesregierung wird ausgeführt: „[...] Landesschulbauprogramms über 2 Millionen Euro an Landesmitteln“. Aus welchem Haushaltstitel werden die Auszahlungen geleistet (bitte angeben nach Jahr, Einzelplan, Kapitel und Titel)?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Kommunen sind gemäß §§ 74 Abs. 3, 75 Abs. 2 Ziffer 2 Schulgesetz (SchulG) für die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude zuständig. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Aufwendungen für genehmigte Schulbauten und deren Ersteinrichtung, soweit ein Antrag auf Förderung gestellt wurde und die Förderfähigkeit der Maßnahme gegeben ist.

Im Rahmen des jährlichen Landesschulbauprogrammes fördert das Land Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden und Schulanlagen. Sanierungsmaßnahmen sind hiervon nicht erfasst. Grundlage ist § 87 SchulG in Verbindung mit der VV Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus (Schulbaurichtlinie). Voraussetzung für die Förderung ist ein pädagogischer Baubedarf. Dem Land liegt keine vollständige Übersicht über die seit dem Jahr 2016 seitens der Kommunen angestoßenen Schulbauprojekte vor. Die Antwort bezieht sich daher auf Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde.

Im Rahmen des Landesschulbauprogramms erfolgte seit dem Jahr 2016 eine jährliche Förderung von Schulbaumaßnahmen. Das jährlich hierfür zur Verfügung stehende Budget wird in der folgenden Tabelle ersichtlich. Darüber hinaus wurden in den Jahren 2016 und 2018 – jeweils zusätzlich – weitere 5 Millionen Euro an Barmitteln im Landesschulbauprogramm bereitgestellt.

Jahr	Budget in Euro	Anzahl geförderter Projekte
2016	45 100 000	451
2017	50 100 000	414
2018	55 100 000	427
2019	60 100 000	472
2020	60 100 000	461

Quelle: Ministerium für Bildung.

Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Projekte, gegliedert nach Schulstandort, Schule, Träger, Kreis/Stadt, Darstellung der Maßnahme sowie Höhe der Zuwendung ist nach Jahren geordnet als Anlage 1 bis 5 beigefügt. Das Landesschulbauprogramm wird darüber hinaus regelmäßig als Gesamtübersicht auf der Homepage des Bildungsservers veröffentlicht (<https://schulbau.bildung-rp.de/schulbauprogramm.html>). Angaben über die Höhe der beantragten Kosten werden für das Landesschulbauprogramm über den erfragten Zeitraum nicht durchgängig erfasst. Eine Ergänzung dieser Angaben müsste jeweils händisch erfolgen. Dies ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht leistbar.

Neben der Förderung im Landesschulbauprogramm findet eine Beteiligung des Landes an den Schulbauprojekten der Träger über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) statt. Antragsberechtigt sind finanzschwache Kommunen. Das Land Rheinland-Pfalz bewilligt hierzu Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KI 3.0) in Höhe von insgesamt knapp 538 Mio. Euro. In Kapitel 1 des KI 3.0 stehen insgesamt 284,847 Mio. Euro zur Auszahlung zur Verfügung, wobei die Förderung im Schulbereich nur eine von mehreren Förderschwerpunkten darstellt (§ 3 Nr. 2 b KInvFG „Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur“). In Kapitel 2 des KI 3.0 stehen Mittel in Höhe von 253,6 Mio. Euro alleine zur Verbesserung der Schulinfrastruktur zur Verfügung. Gefördert werden hier Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Förderquote beträgt in Kapitel 1 und 2 bis zu 90 Prozent.

Eine Übersicht zu den im Förderschwerpunkt 2 b) des KI 3.0 Kapitel 1 für die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur angemeldeten Förderprojekten ergibt sich aus den beigefügten Anlagen 6 und 7: Anlage 6 enthält nach Jahren gegliedert eine Darstellung der einzelnen bereits bewilligten Projekte mit den Informationen zu Standort, Schule, Träger, Kreis/Stadt, Bezeichnung der Maßnahme, Gesamtkosten laut Antrag, Höhe der zuwendungsfähigen Kosten, Höhe der Gesamtzuwendung sowie Höhe der Bewilligung. Die Darstellung enthält ebenfalls Informationen zur Gewährung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns sowie zur Projektnummer. In Anlage 7 beigefügt ist eine entsprechend gegliederte Übersicht zu den Projekten, die noch nicht bewilligt wurden.

Eine Übersicht zu den einzelnen bereits beantragten Projekten in Kapitel 2 des KI 3.0 ist in Anlage 8 beigefügt. Gegliedert ist diese nach Jahren sowie der Darstellung der einzelnen Projekte mit den Informationen zu Standort, Schule, Träger, Kreis/Stadt, Bezeichnung der Maßnahme, Gesamtkosten laut Antrag, Höhe der zuwendungsfähigen Kosten, Höhe der Gesamtzuwendung sowie Höhe der Bewilligung. Die Darstellung enthält ebenfalls Informationen zur Gewährung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns sowie die Projektnummer. In Anlage 9 entsprechend dargestellt sind die Projekte, deren Bewilligung noch nicht erfolgen konnte.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Nach der aktuell geltenden Förderpraxis im Rahmen der Landesschulbauförderung werden alle Schulbauprojekte, für die ein Förderantrag gestellt wird und welche die Fördervoraussetzungen erfüllen, in das Landesschulbauprogramm aufgenommen und erhalten eine Förderung. Die Bewilligung der Förderung für die entsprechenden Schulbaumaßnahmen erfolgt nach einer engen Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion im Vorfeld der Antragstellung. Probleme in der Planung können so frühzeitig erkannt und die Kommunen beraten werden.

Grundlage für die Höhe der bewilligten Summe sind die förderfähigen Kosten einer Baumaßnahme. Diese werden im Rahmen der fachlichen Prüfung festgestellt, die ebenfalls der Bewilligung vorausgeht. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. In den Jahren 2016 bis 2020 betrug die Förderquote in der Regel 60 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Zuwendungen werden als Teilzuwendungen gewährt. Die Mittel können entsprechend des Baufortschritts abgerufen werden. Auf diese Weise profitieren alle Schulträger regelmäßig von den zur Verfügung stehenden Mitteln unter Berücksichtigung des bestehenden Baubedarfs. Diese Förderpraxis stellt keine „Teilbewilligung“ im Sinne der Fragestellung dar, weil die Förderung in der maximal möglichen Höhe bewilligt wird. Eine Alternative zu der dargestellten Bewilligungspraxis wäre die Priorisierung von Maßnahmen mit der Konsequenz, dass es zur Ablehnung von Projekten kommen könnte. Mit der langjährigen Förderpraxis im Schulbau ist dies nicht der Fall.

Eine Aufstellung der jährlichen Zuwendungen ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 5.

Bestandteile des Zuwendungsbescheids und damit Bedingung zur Auszahlung bzw. zum Abruf der Mittel sind ferner:

1. die Bestimmungen des Teils II, Anlage 3 (ANBest-K) der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22 ff),
2. die Regelungen der Nummern 5.2.3 (Verwendung) und 5.2.4 (Rückforderung) der VV über den Bau von Schulen und die Förderung des Schulbaus vom 22. Januar 2010 (Amtsbl. S. 100 ff.) und
3. die §§ 48, 49 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. Nr. 4 vom 29. Januar 2003, S. 102 ff).

Neben diesen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen aus der vorgenannten VV über den Bau von Schulen und die Förderung des Schulbaus ersichtlichen Vorschriften ist die VV des Ministeriums der Finanzen über die künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten vom 12. Januar 2003 (MinBl. 2003, S. 513) zu beachten. Weiterhin ist bei Vergabe der Bauaufträge die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. April 2014 – 40 5 – 00006 Ref. 8203 – (MinBl. 2014, S. 48 ff) zu berücksichtigen.

Die bewilligten Mittel stehen entsprechend der Fälligkeit bereit und können seitens der Antragsteller – wie bereits ausgeführt – je nach Baufortschritt abgerufen werden. Eine projektbezogene Einzeldarstellung (Erlassdatum der Bescheide, Datum der Auszahlung, Abruf von Teilbeträgen durch die Träger) liegt nicht vor. Dazu müssten alle Förderfälle händisch ausgewertet werden. Dies ist im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht leistbar.

Gemäß Ziffer 5.2.2 der VV Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus setzt das fachlich zuständige Ministerium die Höhe der Zuwendungen im Benehmen mit dem MdI und dem FM fest. Dies erfolgt regelmäßig über die Abstimmung der Fördersätze. Diese Abstimmung führte in den Jahren 2018, 2019 und 2020 zum Ergebnis, dass der Landkreis Mainz-Bingen als „finanzstark“ eingestuft wurde, was zu einem Fördersatz von 0 Prozent führte und zu einer Ablehnung der Förderung. Ebenfalls abgelehnt wurden im Jahr 2017 zwei Fälle der Stadt Ludwigshafen, deren Förderfähigkeit anhand der Unterlagen nicht festgestellt werden konnte. Eine Übersicht über diese Fälle findet sich in Anlage 10.

Zu Frage 6:

Das „Integrative Schulprojekt Schweich“ erhält aus dem Schulbauprogramm 2020 eine Zuwendung in Höhe von 2,85 Mio. Euro (Titel 883, Titelgruppen 76 und 77).

In Vertretung:  
Hans Beckmann  
Staatssekretär